

**Preisordnung Nr. 1261/2\*.**  
**— Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen**  
**zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und**  
**Leistungen der volkseigenen Betriebe**  
**des Maschinenbaues —**

**Vom 8. November 1961**

§ 1

(1) Die gemäß § 3 der Preisordnung Nr. 1261/1 vom 1. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 479) festgesetzten Kalkulationselemente und Stundenverrechnungssätze (im folgenden Kalkulationselemente genannt) gelten grundsätzlich über den 31. Dezember 1961 hinaus, es sei denn, daß in der Preisbewilligung eine Befristung besonders festgelegt ist.

(2) In Abweichung von Abs. 1 können Betriebe, in deren Produktionsprogramm, Ausstattung mit Grundmitteln sowie Organisation der Produktion und deren Abrechnung wesentliche Veränderungen eingetreten sind, Anträge auf Neubewilligung der Kalkulationselemente stellen. Die Neufestsetzung der Kalkulationselemente erfolgt, wenn die vorstehenden Ursachen zu einer wesentlichen Änderung des Verhältnisses Grundkosten zu Gemeinkosten geführt hat.

(3) Anträge gemäß Abs. 2 sind bis spätestens 30. April 1962 bei dem Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise vorzulegen, das die Festsetzung der Kalkulationselemente gemäß § 3 der Preisordnung Nr. 1261/1 vorgenommen hat. Die Zentralreferate entscheiden über die vorgelegten Anträge bis spätestens 30. Juni 1962.

(4) Die Zentralreferate gemäß Abs. 3 sind berechtigt, eine Neufestsetzung der Kalkulationselemente einzuleiten, wenn sie feststellen, daß die auf Grund des § 3 der Preisordnung Nr. 1261/1 festgesetzten Kalkulationselemente aus den im Abs. 2 genannten oder anderen Gründen nicht mehr gerechtfertigt sind. Die betroffenen Betriebe werden von den Zentralreferaten aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen innerhalb 6 Wochen vorzulegen. Die Betriebe sind verpflichtet, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 2

(1) Hinsichtlich der den Anträgen gemäß § 1 Absätzen 2 und 4 beizufügenden Unterlagen gelten die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1261/1. Soweit im § 4 der Preisordnung Nr. 1261/1 Jahresangaben enthalten sind, gilt an Stelle 1960 bzw. 1961 nunmehr 1961 bzw. 1962.

(2) Ab Inkrafttreten der Preisbewilligungen gemäß § 1 Absätzen 2 und 4 gilt für die betroffenen Betriebe an Stelle des im § 11 Absätzen 1 und 6 bis 8 der Preisordnung Nr. 1261/1 genannten Termins der 1. Januar 1962.

§ 3

Die auf Grund dieser Preisordnung neu zu bewilligenden Kalkulationselemente sind von den Zentralreferaten mit Wirkung des 1. des Monats, der auf die Bewilligung folgt, in Kraft zu setzen und von diesem Zeitpunkt an durch die Betriebe anzuwenden.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

\* Preisordnung Nr. 1261/1 (GBl. II 1960 Nr. 46 S. 479)

(2) Gleichzeitig verlieren die §§ 6 und 7 der Preisordnung Nr. 1261/1 ihre Gültigkeit.

(3) Für die betroffenen Betriebe verlieren mit Inkrafttreten der Kalkulationselemente nach § 3 dieser Preisordnung die festgesetzten Kalkulationselemente gemäß § 3 der Preisordnung Nr. 1261/1 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 8. November 1961

**Die Regierungskommission**  
**für Preise**  
**beim Ministerrat der**  
**Deutschen Demokratischen**  
**Republik**

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig  
 Erster Stellvertreter  
 des Ministers der Finanzen

**Volkswirtschaftsrat**  
**der**  
**Deutschen Demokratischen**  
**Republik**

Der Leiter  
 der Hauptabteilung  
 Maschinenbau

Schomburg

**Preisordnung Nr. 1391/1\*.**

**— Schmieröle und technische öle (außer Motorenöle) und Kompressoröle —**

**Vom 8. November 1961**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1391 vom 16. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Schmieröle und technische Öle (außer Motorenöle) und Kompressoröle — (Sonderdruck Nr. P 939 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Preisordnung Nr. 1391 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse, die in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt sind, gelten frei Versandstation verladen, bei Selbstabholung frei Fahrzeug verladen und bei Importen frei Grenzgüterabfertigung DDR verladen ausschließlich Verpackung. Verpackung ist Leihverpackung, soweit dies in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

(2) Für die in der Preisliste aufgeführten Erzeugnisse gelten die Fach handelspreise ab Lager bzw. Verteilungsstelle verladen ausschließlich Verpackung. Im Streckengeschäft gilt die Preisstellung gemäß Abs. 1. Verpackung ist Leihverpackung, soweit dies in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

(3) Für alle nicht in der Preisliste zu dieser Preisordnung erfaßten Erzeugnisse gelten die im jeweiligen Preiskarteiblatt angegebenen Preisstellungen.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen bzw. erfolgen.

Berlin, den 8. November 1961

**Die Regierungskommission**  
**für Preise**  
**beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen**  
**Deutschen Demokratischen**  
**Republik**

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig  
 Erster Stellvertreter  
 des Ministers der Finanzen

**Volkswirtschaftsrat**  
**der**  
**Deutschen Demokratischen**  
**Republik**

Der Leiter  
 der Hauptabteilung  
 Chemie

I. V.: Hohanz

\* Preisordnung Nr. 1391 (Sonderdruck Nr. P 939 des Gesetzblattes)